



**INHALT:** Verordnungen – Regierungssitzung – Verlautbarung – Landes-Rechenschaftsbericht der Vorarlberger Freiheitlichen FPÖ – Lebenshaltungskostenindex – Verpachtung – Ausschreibung der Unternehmensprüfung nach dem Schischulgesetz – Ausschreibungen der Schilehrerprüfung

## Verordnung

### der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Bütze“ in der Marktgemeinde Wolfurt

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

#### § 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 91123 Wolfurt gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 139: Maria Kikel 1/1, GST-NR 868

In EZ 937: Hartmut Mager 1/1, GST-NR 876/2

In EZ 2277: Walter Reiner 1/2, Kurt Dür 1/2, GST-NR 875

In EZ 3534: Brunhilde Mayrhofer 5/7, Valerian Kalb 2/21, Katharina Elena Kalb 2/21, Leonie Antonia Kalb 2/21, GST-NR 874

In EZ 3656: Mag. Elisabeth Mager 1/1, GST-NR 876/1

#### § 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilung von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdisser

## Verordnung

### über die Aufhebung der Schonzeiten im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Schattseite-Nebenwasser für die Jagdjahre 2016/2017 bis 2020/2021

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 26 lit. a und 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die festgesetzten Schonzeiten für Rotwild, Rehwild und Gamswild aller Altersklassen, ausgenommen führende sowie beschlagene Geißen und Tiere in der Zeit zwischen 1. Februar und 15. Juni eines jeden Jahres, werden im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Schattseite-Nebenwasser aufgehoben.

Das von der Aufhebung der Schonzeiten betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 16. November 2015, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

**Der Bezirkshauptmann**  
Dr. Elmar Zech

---

## **Verordnung**

### **über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Bregenz in den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019**

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Bregenz folgende Ausnahmeregelung:

#### **§ 1**

##### **Kormorane**

- (1) Kormorane dürfen in den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jeweils vom 15. August bis 15. März bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Kormorane ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von jeweiligen stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.
- (3) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

#### **§ 2**

##### **Graureiher**

- (1) Graureiher dürfen in den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jeweils vom 1. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von jeweiligen stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.
- (3) In den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 dürfen im Bezirk Bregenz während der gemäß Abs. 1 fest gelegten Schusszeiten insgesamt höchstens 22 Stück Graureiher pro Jagdjahr erlegt werden. Die Freigabe der Abschüsse an die Fischereibewirtschafter sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der Bezirkshauptmannschaft Bregenz.
- (4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

#### **§ 3**

##### **Kontroll- und Begleitmaßnahmen**

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan.
- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen und dem Fischereibewirtschafter zu melden.
- (3) Ein Kormoranabschuss ist darüber hinaus umgehend auch dem Naturschutzverein Rheindelta ([office@rheindelta.org](mailto:office@rheindelta.org) oder Telefon 05578/74478) zu melden.
- (4) Sämtliche Abschüsse sind bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit der Abschussliste zu melden.
- (5) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:
  - a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Naturschutzverein Rheindelta ([office@rheindelta.org](mailto:office@rheindelta.org) oder Telefon 05578/74478) zu melden.
  - b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämnungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind genau zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls die Fischereiaufseher damit zu beauftragen, die im Zuge der Kontrollgänge im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen. Für jedes Fischereirevier ist jährlich ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und der Bezirkshauptmannschaft Bregenz auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

- c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben und gesondert in der Jahresmeldung anzuführen.

**Der Bezirkshauptmann**  
Dr. Elmar Zech

---

## **Verordnung**

### **der Agrarbezirksbehörde über eine Änderung der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die Sicherheits- und Gesundheitsdokumente und die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft<sup>1</sup>**

Auf Grund der §§ 96a Abs. 6, 97a Abs. 2, 111 Abs. 8 und 296 des Land- und Forstarbeitsgesetzes (LFAG.), LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000, Nr. 38/2001 und Nr. 12/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Agrarbezirksbehörde über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die Sicherheits- und Gesundheitsdokumente und die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl.Nr. 37/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Ausdruck „§§ 2 bis 7 sowie die Anhänge der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung – KennV), BGBl. II Nr. 101/1997,“ durch den Ausdruck „§§ 1a bis 7 sowie die Anhänge der Kennzeichnungsverordnung (KennV)“ ersetzt.
2. Im § 3 entfallen nach dem Ausdruck „(DOK-VO)“ der Beistrich und der Ausdruck „BGBl.Nr. 478/1996, in der Fassung BGBl. II Nr. 53/1997,“.
3. Im § 4 entfallen nach dem Ausdruck „(VGÜ)“ der Beistrich und der Ausdruck „BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 230/2015,“.

**Der Amtsvorstand**  
DI Walter Vögel

---

## **Verordnung**

### **der Agrarbezirksbehörde über eine Änderung der Verordnung über den Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter und den Schutz der Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft<sup>2</sup>**

Auf Grund der §§ 97 Abs. 3, 127a, 128a Abs. 2 und 296 des Land- und Forstarbeitsgesetzes (LFAG.), LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000 und Nr. 12/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Agrarbezirksbehörde über den Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter und den Schutz der Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft, ABl.Nr. 39/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 entfallen nach dem Ausdruck „(MSchG)“ der Beistrich und der Ausdruck „BGBl.Nr. 221/1979, in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2015,“ und wird der Ausdruck „§ 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 ASchG“ durch den Ausdruck „§ 40 Abs. 5 Z. 2 bis 4 ASchG“ ersetzt.
2. Im § 3 lit. a wird der Ausdruck „§ 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 ASchG“ durch den Ausdruck „§ 40 Abs. 5 Z. 2 bis 4 ASchG“ ersetzt.
3. Im § 3 lit. b wird nach dem Ausdruck „§ 4 Abs. 2 Z. 9 und Abs. 4 und 5“ der Ausdruck „sowie im § 4a Abs. 3“ eingefügt.
4. Im § 4 Abs. 1 entfallen nach dem Ausdruck „(KJBG-VO)“ der Beistrich und der Ausdruck „BGBl. II Nr. 185/2015,“.
5. Der § 4 Abs. 1 lit. c lautet:  
„c) im § 3 Abs. 3 KJBG-VO die enthaltene Verweisung auf § 40 Abs. 2 ASchG als Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen im § 109 Abs. 2 lit. a zu verstehen ist,“.

**Der Amtsvorstand**  
DI Walter Vögel

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU.

<sup>2</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU.

## Verordnung

### der Agrarbezirksbehörde über eine Änderung der Verordnung über den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gegen Gefährdung durch gefährliche Arbeitsstoffe und über Grenzwerte für gefährliche Arbeitsstoffe<sup>3</sup>

Auf Grund der §§ 109c und 296 des Land- und Forstarbeitsgesetzes (LFAG.), LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000 und Nr. 12/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Agrarbezirksbehörde über den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gegen Gefährdung durch gefährliche Arbeitsstoffe und über Grenzwerte für gefährliche Arbeitsstoffe, ABl.Nr. 12/2004, in der Fassung ABl.Nr. 16/2008 und Nr. 11/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verbindungen“ der Ausdruck „– ausgenommen radioaktive –“ eingefügt.
2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Gefährliche Arbeitsstoffe können ihre gefährlichen Eigenschaften im festen, flüssigen und gasförmigen Zustand sowie in Kombinationen daraus entfalten.“
3. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Für die in Abs. 3 angeführten gefährlichen Eigenschaften von Arbeitsstoffen gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 2 und 4 des Chemikaliengesetzes 1996.“
4. Nach dem § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§5a

#### **Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen und Beschränkungen des Zugangs zu den Gefahrenbereichen**

- (1) Soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen, hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass im Sinne des § 109b LFAG.
    - a) gefährliche Arbeitsstoffe so verpackt sind, dass bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Dienstnehmer herbeigeführt werden kann und
    - b) Behälter (einschließlich sichtbar verlegter Rohrleitungen), die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, entsprechend den Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, und über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.
  - (2) Der Dienstgeber hat bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen dafür zu sorgen, dass alle aufgrund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen und vorhersehbare Gefahren für die Dienstnehmer vermieden werden. Orte, Räume oder Bereiche, die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe oder Gemische verwendet werden, müssen bei den Zugängen gut sichtbar gekennzeichnet sein, sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer ausreichenden Kennzeichnung versehen sind.
  - (3) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass nur solche Behälter zur Sammlung, zur Aufbewahrung, zum Transport oder zur Beseitigung von gefährlichen Arbeitsstoffen oder von Abfällen verwendet werden, die
    - a) hinsichtlich ihrer Beschaffenheit geeignet sind, den Inhalt sicher zu umschließen, wobei auf die Art des jeweiligen Inhalts Bedacht zu nehmen ist und
    - b) klar, eindeutig und sichtbar gekennzeichnet sind.
  - (4) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass unbefugte Dienstnehmer zu Bereichen, in denen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung stehen, keinen Zugang haben. Diese Bereiche sind nach Möglichkeit mit Vorrichtungen auszustatten, die unbefugte Dienstnehmer am Betreten hindern, gut sichtbar zu kennzeichnen und zu Bereichen zu erklären, in denen nicht geraucht werden darf.“
5. Im § 8 Abs. 1 lit. e wird nach dem Wort „Alarmeinrichtungen“ ein Strichpunkt eingefügt und entfällt das Wort „und“.
  6. Im § 8 Abs. 1 lit. f wird nach dem Wort „Notfällen“ das Wort „und“ eingefügt und entfällt der Punkt.
  7. Dem § 8 Abs. 1 wird folgende lit. g angefügt:  
„g) die Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen und Schutzmaßnahmen bei deren Lagerung (§ 109b Abs. 4 LFAG. und § 5a dieser Verordnung).“
  8. Der § 12 Abs. 2. lit. d Z. 2 lautet:  
„2. im § 5 Abs. 1 GVK 2011 statt auf § 40 Abs. 4 bis 4b auf § 109 Abs. 2 lit. c LFAG.;"
  9. Der § 12 Abs. 2 lit. d Z. 6. lautet:  
„6. im § 11 Z. 2 GVK 2011 statt auf die §§ 42 Abs. 5 und 7, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 4 ASchG auf die §§ 109 Abs. 9 und 10 zweiter Satz und 109b Abs. 4 zweiter Satz LFAG.;"

<sup>3</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU.

10. Der § 12 Abs. 2 lit. d Z. 10 lautet:

„10. im § 22 Abs. 4 GVK 2011 statt auf die §§ 47, 49, 95 Abs. 2 ASchG auf §§ 96a, 97, 109 Abs. 13 und 111 LFAG.“

**Der Amtsvorstand**  
DI Walter Vögel

---

## **32. Sitzung**

**der Vorarlberger Landesregierung  
am 20. September 2016**

BESCHLÜSSE:

Der 40. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2015) und der Tätigkeitsbericht 2015 des Instituts für Föderalismus werden dem Landtag vorgelegt.

Der Gemeinde Damüls (Neubau des Kindergartens), der Stadt Dornbirn (Ankauf und Adaptierung des Kindergartens Dornbirn Hermann-Gmeiner-Weg), dem Schulverein Sacré Coeur Riedenburg (Investitionen für den Ausbau ganztägiger Schulformen im Schulgebäude der Volksschule Riedenburg), dem Kloster Einsiedeln/Propstei St. Gerold (Generalsanierung, II. Bauetappe - Herberge/Bettentrakt), der Marktgemeinde Rankweil (Projekt Renaturierung Mühlbach, Abschnitt „In Reben“, Landesbeitrag aus dem Naturschutzfonds), dem Naturschutzverein Rheindelta (Umsetzung des Interreg V – Projektes Kleingewässer im Europaschutzgebiet Rheindelta, Landesbeitrag aus dem Naturschutzfonds), verschiedenen Antragsstellern (Zinszuschüsse nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz für landwirtschaftliche Bauvorhaben), der Gemeinde Gaschurn (Abwasserbeseitigungsanlage, BA IX) und dem Österreichischer Alpenverein, Sektion Vorarlberg (Einzelwasserversorgungsanlage Totalhütte, BA II) werden Beiträge gewährt.

Der Rechnungsabschluss 2015 des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene, Frastanz, wird genehmigt.

Im Rahmen des Interreg V-A Programms – Alpenrhein, Bodensee, Hochrhein übernimmt das Land Vorarlberg für das Projekt „PEMO – Nachhaltige Pendlermobilität“ einen Kofinanzierungsbeitrag an das Energieinstitut Vorarlberg.

Für die Durchführung der Abfallvermeidungskampagne „RIKKI – Schlauberger vermeiden Abfall“ werden Aufträge vergeben.

Zu einem Antrag auf Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Mittelberg wird eine Äußerung an den Verfassungsgerichtshof erstattet.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

---

## **Verlautbarung**

### **Errichtung einer öffentlichen Apotheke**

Gemäß § 48 Apothekengesetz, RGBI.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz verlautbart, dass Mag. pharm. Paul von Aufschnaiter, Nideggasse 10, 6900 Bregenz, mit zwischenzeitlich vervollständigter Eingabe vom 7. Juli 2016 um die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke auf GST-NRn .1160 und 1227 GB 91119 Bregenz angesucht hat.

Der Standort wird im Ansuchen wie folgt begrenzt: „Ausgehend von der Kreuzung Josef-Huter-Straße/Arlbergstraße der Arlbergstraße folgend bis zur Achbrücke, von dort flussaufwärts bis zur Autobahnbrücke und von dort in gedachter Linie zur Landesbibliothek und von dort weiter in gedachter Linie bis zum Ausgangspunkt zurück, alle eingrenzenden Straßenzüge immer beidseitig.“

Die Betriebsstätte ist an der Adresse 6900 Bregenz, Arlbergstraße 82, in Aussicht genommen.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag. Dietmar Ender

---

## Landes-Rechenschaftsbericht

### der Vorarlberger Freiheitliche – FPÖ für das Jahr 2015 gemäß § 10 Abs. 2 Parteiförderungsgesetz

<b>1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung</b>	
1. Mitgliedsbeiträge	€ 12.473,34
2. Fördermittel	€ 681.899,02
3. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€ 79.364,64
4. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€ 75,20
5. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€ 0,00
6. sonstige Erträge und Einnahmen	€ 5.209,77
<b>Jahresgesamtsumme</b>	<b>€ 779.021,97</b>
<b>2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung</b>	
1. Personal	€ 360.124,62
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€ 66.802,94
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€ 244.283,13 <sup>1</sup>
4. Fuhrpark	€ 44.783,51
5. sonstiger Sachaufwand für Administration	€ 1.739,21
6. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€ 14.919,88
7. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€ 48.567,57
8. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€ 1.192,09
9. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€ 1.500,00
10. sonstige Aufwandsarten	€ 3.110,10
<b>Jahresgesamtsumme</b>	<b>€ 787.023,05</b>

<sup>1</sup> davon für Gemeindevertretungs-Wahl 2015 € 164.097,20

Im Jahre 2015 wurden keine Spenden lukriert. Diesbezüglich liegen auch schriftliche Bestätigungen der LABg's und der nahestehenden Vorfelddorganisationen vor.

An Beratungsunternehmen waren im Berichtsjahr 2015 tätig:

Werbeagentur IRR  
Dr. Anton-Schneiderstraße 28 b  
6850 Dornbirn

Bregenz, am 18. April 2016

**Dieter Egger**                      **Fritz Bezler**  
Landesparteiobmann              Landesfinanzreferent

#### Zusammenfassende Beurteilung

Nach Überprüfung der Aufzeichnungen und der dazugehörigen Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß § 3 Abs. 4 PFG (LGBl.Nr. 52/2012, 2/2013, 44/2013) in Höhe von EUR 681.899,02 für das Jahr 2015 stelle ich fest, dass kein Anlass zu Beanstandungen gegeben ist.

Weiters stelle ich nach Überprüfung des Rechenschaftsberichtes, der zugehörigen Aufzeichnungen und Unterlagen für das Jahr 2015 fest, dass kein Anlass zu Beanstandungen gegeben ist.

Wien, am 8. Juli 2016

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**  
Mag. Peter Zacke  
1050 Wien, Hamburgerstraße 11/5

## Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
August 2014	132,5	141,0	184,0	287,5	501,8	5528
September 2014	133,3	141,9	185,1	289,4	505,0	5563
Oktober 2014	133,2	141,8	185,0	289,1	504,6	5558
November 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Dezember 2014	133,5	142,1	185,3	289,6	505,5	5568
Jänner 2015	132,0	140,5	183,3	286,5	500,0	5507
Februar 2015	132,4	140,9	183,8	287,3	501,4	5523
März 2015	133,9	142,6	186,0	290,7	507,3	5588
April 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
Mai 2015	134,4	143,1	186,6	291,7	509,2	5608
Juni 2015	134,6	143,2	186,8	292,0	509,6	5613
Juli 2015	134,1	142,7	186,1	291,0	507,8	5593
August 2015	133,8	142,5	185,8	290,4	506,9	5583
September 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Oktober 2015	134,2	142,8	186,3	291,2	508,3	5598
November 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Dezember 2015	134,8	143,5	187,2	292,5	510,5	5623
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290,0	506,2	5575
Februar 2016	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580
März 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
April 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
Mai 2016	135,2	143,9	187,8	293,5	512,3	5642
Juni 2016	135,4	144,1	187,9	293,8	512,8	5647
Juli 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
August 2016 <sup>1)</sup>	134,6	143,2	186,8	292,1	509,7	5614

1) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker

## Verpachtung

Im Landeskrankenhaus Bregenz gelangt ab Februar 2017 der Kiosk mit Café-Ambiente im Erdgeschoss des Krankenhauses zur Verpachtung. Kunden sind Patient/innen, Besucher/innen sowie Mitarbeitende des Krankenhauses. Der Kiosk ist an sieben Wochentagen offen zu halten. Bewerber/innen mit Erfahrung in der Führung eines Gastronomiebetriebes/Kiosks werden bevorzugt. Der zukünftige Pächter, die zukünftige Pächterin muss persönlich über die notwendigen Berechtigungen verfügen.

Angebotsunterlagen mit detaillierten Auskünften über die vertraglichen Bedingungen können im Sekretariat der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., A-6800 Feldkirch, Carinagasse 41, ab sofort zu den Bürozeiten abgeholt oder über Email angefordert werden; Tel. +43 (0)5522 303-5000, office@khbg.at.

Die Angebote sind bis Montag, 17. Oktober 2016, 16 Uhr bei o. a. Adresse einzureichen.  
Es findet keine öffentliche Angebotsöffnung statt.

**Vlbg. Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H.**  
Mag. (FH) Harald Keckeis

---

## Ausschreibung der Unternehmerprüfung nach dem Schischulgesetz

Der nächste Termin für die Unternehmerprüfung für konzessionierte SchilehrerInnen und für die Schischulbewilligung ist:

Zeit: Freitag 18. November 2016,  
Anmeldeschluss: Montag 17. Oktober 2016 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: A-6751 Braz, Hotel Traube

Gemäß § 25 Abs. 3 Schischulgesetz werden Personen zugelassen, die an Ausbildungskursen nach dem Schischulgesetz teilgenommen haben (DiplomschilehrerInnen, SchiführerInnen, DiplomlanglauflehrerInnen, DiplomsnowboardlehrerInnen, SnowboardführerInnen).

**Für die Prüfungskommission**  
Die Vorsitzende  
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

---

## Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Freitag 16. und Samstag 17. Dezember 2016,  
Anmeldeschluss: Freitag 25. November 2016 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Gasthof Taube, A-6780 Schruns  
Praktische Prüfung: Schigebiet Hochjoch

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

**Für die Prüfungskommission**  
Die Vorsitzende  
Dr. Elisabeth Winner-Stefani



## Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Freitag 16. und Samstag 17. Dezember 2016,  
Anmeldeschluss: Freitag 25. November 2016 beim Vorarlberger Schilehrerverband


Ort: Theoretische Prüfung: Gasthof Adler, A-6881 Mellau  
Praktische Prüfung: Schigebiet Damüls/Mellau

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schisulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

### Für die Prüfungskommission

Die Vorsitzende

Dr. Elisabeth Winner-Stefani

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.